Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Preis-Aufgaben der Rubenow-Stiftung.

Da die von uns auf Grund der bei hieſiger Königl. Univerſität beſtehenden Rubenow-Stiftung unter dem 6. December 1861 ausgeſchriebenen beiden Preis-Aufgaben ohne Beantwortung geblieben ſind, wir dieſelben aber auch jetzt noch als der Bearbeitung werth und zeitgemäß erachten, ſo wiederholen wir ſie in folgendem für die bevorſtehende fünfjährige Periode.

I. Geſchichte der Staatswirthſchaft des großen Kurfürſten Friedrich Wilhelm von Brandenburg.

Es wird bei dieſer Aufgabe zunächſt eine aktenmäßige Geſchichte der Finanzgeſetzgebung und Finanzverwaltung des großen Kurfürſten gefordert. Es wird aber ferner gewünſcht, daß hiermit eine kritiſche Darſtellung der volkswirthſchaftlichen Grundſätze, Einrichtungen und Erfolge dieſes Fürſten verbunden werde, unter Berückſichtigung der volks- und ſtaatswirthſchaftlichen Anſichten ſeiner Zeit, ſowie der betreffenden Politik der maßgebenden Staaten Europas.

II. Geſchichte der Umwandlung der älteren deutſchen Gerichte in gelehrte Gerichte.

Unter den entſcheidenden Momenten, welche zur Reception des römiſchen Rechts in Deutſchland geführt haben, nimmt das Eindringen des gelehrten Richterſtandes in die deutſchen Gerichte die erſte Stelle ein. Eine eingehende Darſtellung dieſes wichtigen Umwandlungs-Proceſſes iſt der Zweck der geſtellten Aufgabe. Außer den allgemeinen Geſichtspunkten ſind folgende Verhältniſſe noch beſonders zu berückſichtigen:

1. Die Ausbreitung des Studiums der deutſchen Juriſten auf fremden wie auf einheimiſchen Univerſitäten iſt nach den verſchiedenen Ständen näher, als bisher geſchehen, ins Auge zu faſſen. Die Beſchaffung ſtatiſtiſchen Materials erſcheint zu dieſem Zwecke beſonders wünſchenswerth.

2. Es ist nachzuweisen das Aufkommen der Aktenversendung und der Rechtsprechung der deutschen juristischen Facultäten.

3. Es wird gewünscht, daß der Verfasser diese Umwandlung schließlich an einem einzelnen deutschen Lande nachweist.

Die um die Preise sich bewerbenden Schriften sind in deutscher oder französischer Sprache abzufassen, und bis spätestens am 1. März 1871, an den Rector und Senat hiesiger Königl. Universität adressirt hierher einzusenden. Sie dürfen den Namen des Verfassers nicht offen enthalten, sondern sie sind mit einem Wahlspruche und einem versiegelten Briefe zu versehen, in welchem der Name geschrieben und auf welchem derselbe Wahlspruch zu lesen sein muß. Die Zuerkennung der Preise erfolgt am 17. October 1871.

Als Preise setzen wir nunmehr für die würdig befundene Arbeit je 600 Thlr. Gold oder 680 Thlr. preuß. Courant fest, jedoch mit der Maßgabe, daß, wenn Eine der Aufgaben gar nicht oder nicht genügend, die andere aber in vorzüglichem Grade gelöst werden sollte, der Preis für diese andere bis auf 1000 Thlr. Gold oder 1133⅓ Thlr. preuß. Courant gesteigert werden kann.

Greifswald, im Januar 1867.

Rector und Senat
hiesiger königlicher Universität.

Die

Beiträge zur Erläuterung des Preußischen Rechtes durch Theorie und Praxis herausg. von Dr. J. A. Gruchot (Verlag der Grote'schen Buchhandlung in Berlin) 11. Jahrg. 1. Heft enthalten:

Abhandlungen.

Nr.		Seite.
1.	Rechtsverhältniß desjenigen Korrealschuldners, welcher das Recht des gemeinschaftlichen Gläubigers durch Erbgang oder Cession erworben hat, zu seinen Mitschuldnern nach preußischem Allgem. Landrecht. Vom Stadtrichter Adel in Berlin	1
2.	Unzulässigkeit der Verpfändung einzelner Theile eines Grundstücks und der Eintragung dieser Verpfändung in das Hypothekenbuch. Von Tülff, Kreisgerichts-Rath in Breslau . .	12
3.	Die Hypothek des Eigenthümers. Von Hoyer, Kreisrichter in Posen	23
4.	Religiöse Erziehung der von einer Jüdin mit einem Christen außerehelich erzeugten Kinder. Von C. Hilse, Dr. beider Rechte und der Philosophie in Berlin	34

Rechtsfälle.

1.	Unzulässigkeit der schlechthin auf den Nichtempfang eines in der Schuldurkunde als empfangen bescheinigten Darlehns gerichteten Eideszuschiebung	42
2.	Unstatthaftigkeit einer von dem Mitgliede des Verwaltungsrathes einer Aktiengesellschaft gegen die übrigen Mitglieder Behufs der Beseitigung eines von dem Verwaltungsrathe gefaßten Beschlusses angestellten Klage	46
3.	Sind die Voraussetzungen des § 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Mai 1855, betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner, vorhanden, so erscheint die Anfechtungsklage begründet, ohne Rücksicht darauf, ob der Erwerber sich noch im Besitze der betreffenden Sachen befindet, oder nicht	50
4.	Einfluß der Festsetzung des Tages der Zahlungseinstellung auf die Anfechtung der Rechtshandlungen des Gemeinschuldners .	53
5.	Die Schlußbestimmung des § 360 der Konkurs-Ordnung setzt zu ihrer Anwendung voraus, daß das im erbschaftlichen Liquidationsverfahren gegen einen Gläubiger ergangene Präclusions-Erkenntniß bereits zur Zeit der Eröffnung des Konkurses über den Nachlaß rechtskräftig geworden ist	56
6.	Entschädigungsanspruch des Waarenversenders an den Spediteur, welcher die Waaren noch vor deren Ankunft an dem bezeichneten Bestimmungsorte dem Adressaten ausgeantwortet hat . . .	59
7.	Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache, vom Schuldner einem im Vorprozesse wegen Mangels der Legitimation abgewiesenen Cessionar gegenüber geltend gemacht.	

Nr. Seite.

Wirkung der erst nach der Behändigung der Klage des Cessionars an den Schuldner erfolgten Bekanntmachung der Cession 66

8. Gültigkeit der in den Fabrik-Reglements der Fabrikherrn enthaltenen Strafbestimmungen 68

9. Gültigkeit der mündlichen Annahme einer Anweisung unter Kaufleuten.

Unstatthaftigkeit des Widerrufes einer Anweisung im Falle des erst nach Annahme derselben Seitens des Assignaten über das Vermögen des Assignanten ausgebrochenen Konkurses . . 69

10. Gewährleistung für das Flächenmaß bei dem Kaufe eines Gutes 74

11. Der Spediteur ist nicht verpflichtet, übernommene Güter, die nicht sofort befördert werden können, auch ohne Auftrag zu assecuriren 76

12. Klage eines pflichttheilsberechtigten, im elterlichen Testamente rücksichtlich seines Erbtheiles auf eine bestimmte Summe beschränkten Kindes auf Inventarisirung des elterlichen Nachlasses wegen behaupteter Pflichttheils-Verletzung. Begründung dieses Anspruches. Beseitigung desselben durch Verjährung oder stillschweigendes Anerkenntniß 80

13. Zulässigkeit einer Klage, worin der Ehemann die Verurtheilung seiner Frau beantragt: „in seine Wohnung zurückzukehren, mit ihm in ehelicher Gemeinschaft zu leben und ihm die nach den Umständen möglichen und nöthigen Dienste zu leisten, insbesondere den Haushalt zu führen“ 84

14. Befugniß einer Ehefrau, deren Mann abwesend und seinem Aufenthalte nach unbekannt ist, eine ihr widerfahrene Beleidigung vor Gericht selbstständig zu verfolgen 88

Literatur

Nr. 1 bis 11 93

Hinweisungen auf Rezensionen und Anzeigen juristischer Schriften 114

Uebersicht civilrechtlicher Zeitschriften 122

Glossen

zu Titel 11 Th. I des Allgemeinen Landrechts (Fortsetzung) . 127